

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 04.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Heilbronn vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2023, beschlossen:

§ 1

- (1) § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Benutzung von Restabfallbehältern nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) bis e) (40 l bis 240 l Füllraum) bemessen sich die Jahresgebühren nach der Zahl der tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen. Veranlagungsgrundlage ist die Anmeldung des Hauptwohnsitzes. Berücksichtigt werden jedoch auch Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind.

Sie betragen jährlich bei:

Grundstück mit Bewohnerzahl	Gebühr €
1 Person	44,00
2 Personen	67,00
3 Personen	82,00
4 Personen	95,00
5 Personen	115,00
6 Personen	137,00
7 Personen	159,00

8 Personen 181,00
zuzüglich 22,50 € für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner.

Bei Benutzung von Restabfallbehältern nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 f) (1,1 m³ Füllraum) auf Grundstücken oder Grundstücksteilen, die Wohnzwecken dienen, werden die Benutzungsgebühren nach § 23 Abs. 9 erhoben.“.

(2) § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die mengenabhängige Gebühr wird für den Bioabfall über Gebührenmarken und 60 Liter-Säcke und für den Restabfall über Gebührenmarken, Banderolen und 50 Liter-Abfallsäcke erhoben.

1. Restabfall

Die Gebühr für eine Jahresmarke beträgt für einen Restabfallbehälter mit

a) 40 Litern Füllraum	38,00 €
b) 60 Litern Füllraum	57,00 €
c) 80 Litern Füllraum	76,00 €
d) 120 Litern Füllraum	114,00 €
e) 240 Litern Füllraum	228,00 €.

Die Banderolengebühr beträgt pro Stück für einen Restabfallbehälter mit

a) 40 Litern Füllraum	2,20 €
b) 60 Litern Füllraum	3,30 €
c) 80 Litern Füllraum	4,40 €
d) 120 Litern Füllraum	6,60 €
e) 240 Litern Füllraum	13,20 €.

Die Gebühr für einen 50 Liter-Abfallsack beträgt 5,70 €.

2. Bioabfall

Die Gebühr für eine Jahresmarke beträgt für die Biotonne mit

a) 60 Litern Füllraum	18,00 €
b) 80 Litern Füllraum	24,00 €
c) 120 Litern Füllraum	36,00 €
d) 240 Litern Füllraum	72,00 €.

Die Gebühr für einen 60 Liter-Sack für Gartenabfälle beträgt 1,50 €.“.

(3) In § 23 Abs. 7 wird „47,00 €“ durch „48,00 €“ ersetzt.

(4) § 23 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 5 Abs. 4 (gewerbliche Siedlungsabfälle) und nach § 5 Abs. 5 (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bestehen, soweit die Abfälle über 40 Liter-, 60 Liter-, 80 Liter-, 120 Liter- oder 240 l-Restabfallbehälter bereitgestellt werden, aus einer Jahresgebühr nach der Zahl der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und einer mengenabhängigen Gebühr.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je:

- 40 Liter-Behälter:	48,00 €
- 60 Liter-Behälter:	48,00 €
- 80 Liter-Behälter:	64,00 €

- 120 Liter-Behälter: 96,00 €
- 240 Liter-Behälter: 192,00 €.

Hinzu kommt die mengenabhängige Gebühr nach Abs. 3.

Als Mindestgebühr wird die Jahresgebühr von 48,00 € erhoben, es sei denn die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 weisen im Einzelfall nach, dass bei ihnen keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.“.

- (5) In § 23 Abs. 9 wird „2.300,00 €“ durch „2.400,00 €“ ersetzt.

§ 2

- (1) § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Müllannahmestellen in Eberstadt und Schwaigern-Stetten (DK 0-Deponien) betragen die Benutzungsgebühren:

Abfall- nummer	Abfallarten	Gebühr je Tonne (€)
11	Abbruchmaterial zum Wegebau	20,00
12	Abbruchmaterial nicht zum Wegebau	80,00
20	Erde Z 0 bis DK 0	25,00
25	Holz A I bis A III	140,00
281	Holz A IV	280,00
30	Gewerbliche Anlieferungen von Baum- und Hecken- schnitt, Laub und Gras; Gartenabfälle	60,00
42	Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Baustellenabfälle usw. Angenommen werden nur Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger, Pritschen-Fahrzeuge und landwirt- schaftliche Anhänger. Die Menge pro Anlieferung darf 800 kg nicht überschreiten.	320,00
53	Mineralische Schlämme	60,00

Bezeichnung	Gebühr (€)
Pkw-Reifen je Stück	4,00
Lkw-Reifen (bis 13 R 22,5) je Stück	15,00
Lkw-Reifen (größer 13 R 22,5) je Stück	30,00
AS-Reifen bis 1,20 m je Stück	15,00
AS-Reifen von 1,20 m bis 1,60 m je Stück	30,00
AS-Reifen größer als 1,60 m je Stück	50,00
Pauschale für Anlieferungen von Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlichen Abfällen, Baustellenabfällen im Pkw-Kofferraum bis zu einer Fahrzeughöhe von	17,00

	1,65 m (ausgenommen sind Pritschen-Fahrzeuge); je Anlieferung	
	Pauschale für Anlieferungen von Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlichen Abfällen, Baustellenabfällen im Pkw bis zu einer Fahrzeughöhe von 1,65 m, die über den Kofferraum hinausgehen (ausgenommen sind Pritschen-Fahrzeuge); je Anlieferung	34,00

Die Gebühren werden je angefangene 10 kg berechnet. Bei der Gebührenberechnung werden Cent-Beträge bis einschließlich 0,49 € auf volle Euro-Beträge abgerundet, Cent-Beträge ab 0,50 € werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Als Mindestgebühr je Anlieferung werden, soweit sich bei Verwiegung der angelieferten Abfälle keine höhere Gebühr ergibt, erhoben

für Abfälle mit der Abfallnummer	
30	7,00 €
11, 20, 25	10,00 €
12	20,00 €

Bei Anlieferung von Abfällen mit den Abfallnummern 42 und 281 bis unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 34,00 € erhoben.

Können die angelieferten Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anliefermenge die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten erhoben.

Für Kleinstanlieferungen, die nicht verwogen werden (z.B. im 10 l-Eimer, ein Waschbecken, eine Toilettenschüssel), wird pauschal eine Gebühr von 3,00 € erhoben.“.

- (2) § 24 Absatz 3 entfällt.
- (3) § 24 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Selbstanlieferung von zugelassenen und nicht wieder verwertbaren Abfällen auf Z 0-Deponien, die eine Waage haben, betragen die Benutzungsgebühren:

- für Erde Z 0 15,00 € je Tonne
- für Abbruchmaterial zum Wegebau 20,00 € je Tonne
- für Abbruchmaterial nicht zum Wegebau 80,00 € je Tonne.

Die Gebühren werden je angefangene 20 kg berechnet. Bei der Gebührenberechnung werden Cent-Beträge bis einschließlich 0,49 EUR auf volle EUR-Beträge abgerundet, Cent-Beträge ab 0,50 EUR werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet. Als Mindestgebühr je Anlieferung werden, soweit sich bei Verwiegung der angelieferten Abfälle keine höhere Gebühr ergibt, erhoben

- a) für Erde Z 0 und Abbruchmaterial zum Wegebau: 10,00 €
- b) für Abbruchmaterial nicht zum Wegebau: 20,00 €.

Bei Anlieferung unterschiedlicher Abfallarten wird die höchste Gebührengruppe zugrunde gelegt. Für nicht gewogene Kleinstmengen (z. B. im 10 l-Eimer, 1 Waschbecken, 1 Toilettenschüssel) werden pauschal 3,00 € erhoben.

§ 3

§ 28 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.“

Hinweis (§ 3 Absatz 4 der Landkreisordnung):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heilbronn, den 05.11.2024

Norbert Heuser, Landrat